

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

Referat III B 3

- Nur mit elektronischer Post –

Referat-III B3@bmjv.bund.de

Sprecher des Aktionsbündnisses

Urheberrecht für Bildung und
Wissenschaft

Prof. Dr. Rainer Kuhlen

Datum: 23.02.17

Aktenzeichen: ku-AB

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) vom 01. Februar 2017

Das Aktionsbündnis sieht in dem Referentenentwurf des BMJV für ein „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)“ einen wichtigen Schritt in Richtung eines bildungs- und wissenschaftsfreundlichen Urheberrechts.

Viele der Regelungen in den neuen Paragraphen 60a-60h UrhWissG sind sinnvoll, überfällig und für Nutzerinnen und Nutzer besser verständlich. Die Änderungen erzeugen Rechtssicherheit und scheinen praktikabler zu sein. Sie sind ein wirklicher Fortschritt gegenüber den alten Regelungen aus dem Zweiten und Dritten Korb der Urheberrechtsreformen ab 2002.

Dazu gehört auch, dass durch den Referentenentwurf sehr deutlich die Priorität rechtlicher Regelungen gegenüber Lizenzangeboten betont wird. Sicher sind Nutzungen in digitalen Umgebungen auch auf Lizenzregelungen angewiesen. Jedoch würde ein umfassender Lizenzvorrang zu kaum akzeptablen Nutzungsbedingungen sowohl für die Bibliotheken als auch für die Nutzerinnen und Nutzer führen. Auch hier schafft der Referentenentwurf Rechtssicherheit.

Das Aktionsbündnis begrüßt es nachdrücklich, dass mit dem Vorschlag die für Bildung und Wissenschaft einschlägigen, aber unzeitgemäßen §§ des Urheberrechtsgesetzes, nämlich 52a, 52b und 53a, aus dem Gesetz gestrichen werden sollen. Dadurch würden bisherige Regelungen und einschlägige Rechtsprechungen hinfällig, die Ende letzten Jahres zu den heftigen Auseinandersetzungen um die Anmelde- und Abrechnungsprozeduren nach § 52a UrhG geführt haben.

Entscheidend zur Befriedung wird dazu beitragen, dass im RefE als Default für Vergütung, sofern sie überhaupt vorzusehen ist, die rechtlich verbindliche Pauschalierung vorgesehen ist. Die von Verlagen geforderte Individualabrechnung hat nach Einschätzung des Aktionsbündnisses für die Hochschulen einen unzumutbaren Aufwand für die Lehrenden und die abrechnenden Institutionen zur Folge. Dies haben auch schon die Erfahrungen aus dem

Kontakt

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“
Sprecher Prof. Dr. Rainer Kuhlen - Bogotastr. 4, D-14163 Berlin
www.kuhlen.name – rainer.kuhlen@uni-konstanz.de

Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.
Ammerländer-Heerstr. 121, 26129 Oldenburg
<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>

Osnabrücker Pilotprojekt eindrucksvoll belegt. Zudem würde die Einzelabrechnung einen nicht zu unterschätzenden Eingriff in die Wissenschafts- und Lehrfreiheit bedeuten (interne und externe Kontrollmöglichkeiten bezüglich Umfang und Qualität der zu nutzenden Materialien).

Nach Ansicht des Aktionsbündnisses ist der im Urheberrecht vorgesehene Ausgleich zwischen den Interessen der Rechtsinhaber (Autorinnen und Autoren und verwertende Verlegerinnen und Verleger) und denen der Nutzerinnen und Nutzer gelungen. Keine der beiden Seiten wird in ihren Rechten unzumutbar beeinträchtigt. Die Autorinnen und Autoren schon deshalb nicht, weil in Bildung und Wissenschaft neue Werke immer auch auf bereits publizierten Werke basieren. Jede Autorin, jeder Autor hat also ein unverzichtbares Interesse daran, dass schon publiziertes Wissen so freizügig wie möglich genutzt werden kann.

Das Aktionsbündnis möchte gegenüber vorgebrachten Behauptungen klarstellen, dass Schrankenregelungen keineswegs ein Freibrief für den illegalen Zugriff auf publizierte Werke (Piraterie) sind. Vielmehr können über die Schranken nur solche Werke genutzt werden, für die die Bibliotheken oder andere Vermittlungsinstitutionen schon legalen Zugriff (durch Kauf oder Lizenz) bereitstellen können.

Das Aktionsbündnis anerkennt, dass im Rahmen des geltenden europäischen Unionsrechts eine weitergehende Lösung, wie sie mit der Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke (ABWS) ursprünglich auch im Koalitionsvertrag vorgesehen war, nur sehr schwierig zu realisieren gewesen ist. Dies bleibt als Ziel für die Zukunft erhalten. Das Aktionsbündnis fordert daher die Bundesregierung auf, auf weitergehende Reformen des Urheberrechts auf Europäischer Ebene zu dringen und an diesen aktiv mitzuwirken. Nur so wird der nationale Gesetzgeber den gordischen Knoten der unionsrechtlichen Einschränkungen zerschlagen und die politisch erwünschte umfassende Bildungs- und Wissenschaftsschranke realisieren können.

Auch jetzt schon ist als besonders positiv anzuerkennen, dass mit diesem Referentenentwurf die Politik wieder ihren rechtssetzenden Anspruch auch für das Urheberrecht geltend gemacht hat. In der Vergangenheit musste häufig die Rechtsprechung (BGH und EuGH) alleine die Rechtsfortbildung betreiben. In ihrer Auslegung der bestehenden Regelungen hat dies einerseits zu verbesserten Nutzungsbedingungen, andererseits aber auch zur Festschreibung unnötig gewordener Behinderungen geführt. Durch diesen Referentenentwurf wird dagegen wieder mehr Stringenz und Sicherheit in die Rechtsetzung gebracht.

Wie auch das BMJV zweifellos erwartet, hat das Aktionsbündnis trotz der generellen Zustimmung zum Referentenentwurf einige Verbesserungsvorschläge, die zum Teil nur leichter redaktioneller Natur sind:

1. Auch von außerhalb der Bibliotheksräume sollte auf die digitalisierten Bestände der Bibliotheken zugegriffen werden können (z.B. über VPN); für Bibliotheken sind die Räume im elektronischen Umfeld nicht nur physische, sondern auch virtuelle Räume. Auch der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission hält die Beschränkung auf eine exklusive Nutzung in den physischen Räumen der Bibliotheken nicht mehr für zeitgemäß.
2. Wichtige Beiträge, wie Konferenzbeiträge und Artikel in Sammelbänden jeder Art, sollten in die Nutzungserlaubnisse, z.B. in den §§ 60a und 60c UrhWissG, einbezogen werden. Solche Beiträge sind in vielen Disziplinen wichtiger als Aufsätze in Zeitschriften.
3. Text- und Data-Mining (TDM) sollte nicht auf strikte nicht-kommerzielle Nutzung beschränkt werden; die gerade bei TDM wichtigen Kooperationen mit der IT-Wirtschaft werden so behindert oder sogar unmöglich gemacht.
4. TDM-Nutzungen sollten nicht vergütungspflichtig sein, da der Schaden für die Rechtsinhaber durch TDM-Nutzung minimal ist. So sieht es auch die entsprechende Passage (Erwägungsgrund EG 13) des Vorschlags der EU-Kommission vor.

5. Die in Bibliotheken (nach TDM-Auswertungen) rechtlich erlaubt gespeicherten (TDM)-Korpora müssen aus wissenschaftsethischen Gründen der Überprüfbarkeit der Ergebnisse bei Bedarf wieder neu zugänglich gemacht werden können (wie gesagt, nicht für neue Nutzungen, sondern eben nur zur Überprüfung).
6. Für Bibliotheken muss eine Regelung gefunden werden, dass sie E-Books sowohl erwerben als auch ausleihen können. Falls die Überlegungen dazu noch nicht abgeschlossen sein sollten, sollte hierfür, auch für andere offene Fragen, eine Öffnungsklausel vorgesehen werden,
7. Auf eine Quantifizierung der Nutzungshandlungen (derzeit variierend zwischen 10, 25 und 75%) sollte verzichtet werden; entscheidend sollte allein der Zweck der Forschung bzw. der Ausbildungsaktivität sein.
8. Im Rahmen der Neuordnung des Wissenschaftsurheberrechts sollten auch die Regelungen in den 95er-Paragrafen UrhG überprüft werden. Technische Schutzmaßnahmen (DRM) sollten in Bildung und Wissenschaft grundsätzlich nicht zum Einsatz kommen.
9. Die Gelegenheit der Reform des Wissenschaftsurheberrechts sollte weiter dafür genutzt werden, die 2014 gültig gewordenen Regelungen für ein Zweitverwertungsrecht in § 38, Absatz 4 UrhG gerechter und praxisnäher zu gestalten. Die bislang ausgeschlossene grundfinanzierte Hochschulforschung sollte in das Zweitverwertungsrecht einbezogen werden. Dazu ist nur eine leichte redaktionelle Änderung von § 38, Absatz 4 erforderlich.
10. Das Aktionsbündnis regt an, die Regelungen für Vergütung für (meistens öffentlich finanzierte) Werke der Wissenschaft und besonders für die Bereiche der Bildung noch einmal grundlegend in Frage zu stellen. Die EU-Kommission in ihrem aktuellen Vorschlag sieht hier keine allgemeine Verpflichtung der Mitgliedsländer, und Länder in der EU wie Estland, die auch auf InfoSoc 2001 verpflichtet sind, machen die Nutzung für Zwecke der Ausbildung genehmigungs- und vergütungsfrei.
11. Auf keinen Fall sollte die Neuregelung eine neue Bereichsausnahme für Lehrbücher vorsehen – schon die vorhandene Ausnahme für Schulbücher ist nicht mehr zeitgemäß.

Aber auch jetzt schon können die vorgeschlagenen acht neuen Paragraphen als wichtiger Bestandteil eines umfassenden Wissenschafts- und Bildungsurheberrechts gewertet werden.

Da der Referentenentwurf auch die Belange der Rechtsinhaber in ausgewogener Weise berücksichtigt, hat das Aktionsbündnis die Hoffnung, dass nach der äußerst langen Vorbereitungszeit für diesen Entwurf, die parlamentarischen Voraussetzungen für die gesetzliche Realisierung noch in dieser Legislaturperiode geschaffen werden können.

Gerne werden wir das weitere Gesetzgebungsverfahren durch Hinweise und Stellungnahmen konstruktiv begleiten.

